

ARF/FDS

Verband Filmregie
und Drehbuch Schweiz

GARP

Gruppe Autoren, Regisseure,
Produzenten

SFP

Schweizerischer Verband
der FilmproduzentInnen

IG

Unabhängige Schweizer
Filmproduzenten

SUISSIMAGE

Schweizerische Genossenschaft für die
Urheberrechte an audiovisuellen Werken

Kommentar zum Mustervertrag für Drehbuchautorinnen und Drehbuchautoren

Vorbemerkung

Der vorliegende Mustervertrag hat reinen Modellcharakter. Keine der darin enthaltenen Bestimmungen ist zwingender Natur. Es gilt auch hier das Prinzip der Vertragsfreiheit. Sämtliche Bestimmungen dieses Mustervertrages können weggelassen oder abgeändert werden und es dürfen zusätzliche Bestimmungen beigefügt werden. Dabei gilt es allerdings darauf zu achten, dass neu hinzugefügte Regelungen nicht in Widerspruch zu den übrigen Bestimmungen des Vertrages stehen.

Der Mustervertrag ist das Resultat intensiver Gespräche zwischen den beteiligten Parteien (aus den Bereichen Drehbuch, Regie und Produktion). Sämtliche Bestimmungen wurden von allen Beteiligten genehmigt. Dieser Mustervertrag lässt sich mit einem Tarifvertrag vergleichen, der nicht verbindlich ist, aber eine Ausgewogenheit aufweist und beidseitige Interessen abdeckt. Dementsprechend empfehlen die oben aufgeführten Verbände/Organisationen ihren Mitgliedern den Abschluss dieser Verträge. Werden wesentliche Änderungen vorgenommen, dürfen die genannten Organisationen nicht mehr auf dem Vertrag aufgeführt werden.

Hauptzweck dieses Mustervertrages ist die Regelung jener Punkte, welche die Parteien schriftlich festhalten müssen, um spätere Konflikte zu vermeiden. In zahlreichen Punkten sieht der Mustervertrag zwei (oder gar drei) Varianten vor. Die Parteien sind damit verpflichtet, den Vertrag eingehend zu besprechen und eine Entscheidung zu treffen.

Im Mustervertrag werden keine konkreten Zahlen festgehalten. Die Höhe der Vergütungen und die Prozente der Beteiligungen sind Gegenstand von Verhandlungen und hängen von diversen Faktoren ab, die bei jeder Produktion unterschiedlich sein können.

Die Parteien haben mit der Unterzeichnung dieses Mustervertrages die Gewissheit, dass die Rechte und Pflichten ausgewogen und die wichtigsten Punkte geregelt werden.

Beim vorliegenden Mustervertrag für Drehbuchautorinnen und Drehbuchautoren handelt es sich um einen sogenannten Werkvertrag (Art. 363 ff. OR); mit andern Worten liegt weder ein Arbeitsvertrag noch ein Auftrag vor. Das hat Konsequenzen: gegenüber einem Auftrag besserer Schutz bei Vertragsauflösung als beim Auftrag. Gegenüber dem Arbeitsvertrag entfällt die Pflicht zur Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Produzentin. Allerdings nur, wenn Drehbuchautorin oder Drehbuchautor bei der Ausgleichskasse als Selbständigerwerbende angemeldet sind und ihre Einkommen als solche abrechnen. Die Produzentin sollte sich dies in jedem Fall durch eine schriftliche Bestätigung der Ausgleichskasse belegen lassen, um nicht allfällige Nachforderungen zu riskieren.

Am Anfang des Vertrages gilt es Namen und Adresse der vertragsschliessenden Parteien klar festzuhalten. Bei der Autorin oder dem Autor handelt es sich stets um eine natürliche Person. Bei der Produzentin kann es sich auch um eine juristische Person handeln; unterschreiben muss diesfalls jemand, der zeichnungsberechtigt ist. Im übrigen bindet dieser Vertrag nur die vertragsschliessenden Parteien; eine eventuelle Koproduzentin hat auf die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten keinen Einfluss.

1.1 Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrages ist die Erstellung und Entwicklung eines Drehbuchs, welches als Vorlage für den Film bestimmt ist. Dieser Vertrag ist aber auch auf andere Textformen im Hinblick auf eine Produktion anwendbar, wie z.B. für Treatment, Szenenfolgen, Teile eines Drehbuchs, Kurzfilmprojekte, Dokumentarfilmprojekte oder sogar Story Boards für Animationsfilme etc. Folglich ist in Ziff. 2.2. des Vertrages die Textform zu präzisieren. Im Vertrag wird häufig der Begriff „Werk“ verwendet.

Die Angabe, von wem die Idee stammt, erlaubt zu präzisieren, ob die Drehbuchautorin ihre eigene Idee auf eigene Initiative entwickelt oder die Produzentin die Drehbuchautorin beauftragt, das Drehbuch auf der Basis einer Idee eines Dritten zu schreiben. Diese Präzisierung kann Auswirkungen haben auf die Nennung im Vor- oder Nachspann, auf die Wahl der Varianten in Ziff. 2.5. und auf die Aufteilung der Rechte und Erlösbeteiligungen.

1.2. Pflichten der Drehbuchautorin

Die Drehbuchautorin verpflichtet sich zu zwei Leistungen: Einerseits zum Verfassen eines Drehbuches (vgl. Ziff. 2) und andererseits zur Übertragung der für die Realisierung des Filmes und für die Auswertung erforderlichen Nutzungsrechte an die Produzentin (vgl. Ziff. 3).

1.3. Die Pflicht der Produzentin

Die Produzentin verpflichtet sich zur Abgeltung dieser beiden Leistungen der Drehbuchautorin (vgl. Ziff. 4).

2. Werk und Ablieferung

2.1. Umschreibung

Hier wird die erste Leistung der Drehbuchautorin definiert: Die Schaffung des Werks unter Angabe eines Arbeitstitels. Weiter wird aufgeführt, auf welcher Grundlage das neu zu schaffende Werk basiert (z.B. ein Roman oder ein bereits bestehendes Treatment bzw. eine Drehbuchfassung).

2.2. Rahmenbedingungen

Hier sollen sämtliche bereits bekannten Elemente des künftigen Drehbuches und Filmes aufgeführt und damit dessen Inhalt möglichst genau skizziert werden. Angaben zu Inhalt, Genre, Umfang, Spieldauer und Budgetrahmen des geplanten Werkes sollen dazu beitragen, dass beide Parteien möglichst von denselben Vorstellungen über das künftige Werk ausgehen und präzisieren, welche Auswertungsform vorgesehen ist (Kino oder nur TV) Diese Bestimmung ist insofern sehr bedeutsam, als später in einem allfälligen Konfliktfall nur anhand der vereinbarten Rahmenbedingungen beurteilt werden kann, ob der Vertrag ordnungsgemäss erfüllt worden ist oder ob ein Werkmangel vorliegt (vgl. Ziff. 2.4, 2.5 und 2.6 hiernach). Will man spätere Streitigkeiten vermeiden, lohnt sich daher eine möglichst umfassende, präzise Diskussion und Festlegung dieser Rahmenbedingungen.

2.3. Fristen

Durch das stufenweise Abliefern des Werkes wird ein permanenter Dialog zum Inhalt gewährleistet, so dass unliebsame Überraschungen bei Ablieferung der definitiven Version vermieden werden können.

Selbstverständlich können Etappen weggelassen (z.B. wenn das Treatment bereits besteht) oder aber weitere hinzugefügt werden.

Wenn allerdings die vereinbarten Fristen durch die Autorin nicht eingehalten werden, gerät sie in Verzug und die Produzentin kann ihr eine Nachfrist setzen. Verstreicht auch diese Nachfrist ungenutzt und will die Produzentin nicht weiterhin auf der Ablieferung beharren, so kann sie der Autorin mitteilen, dass sie auf die Erfüllung verzichtet, vom Vertrag zurücktritt und das bereits Geleistete (bisherige Teilzahlung) zurückfordert.

2.4. Kleinere Änderungen

Diese Bestimmung geht von der ordnungsgemässen Ablieferung von jeder Fassung des Drehbuches und der Bezahlung gemäss Ziff. 4.1. durch die Produzentin aus. Der Vertrag ist somit ordnungsgemäss erfüllt worden (der versprochene Text abgeliefert und die Vergütung bezahlt). In diesem Fall kann die Produzentin unter den folgenden Voraussetzungen *kleinere* Änderungen verlangen:

- a) die gewünschten Änderungen sind zumutbar (z.B. inhaltlich, vom Arbeitsaufwand und von den Fristen her) und
- b) die gewünschten Änderungen halten sich innerhalb der vereinbarten Rahmenbedingungen (Ziff. 2.2) und
- c) die Produzentin verlangt die Änderungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist nach Ablieferung jeder Fassung und
- d) die Produzentin räumt dafür eine zusätzliche Frist ein.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist die Drehbuchautorin verpflichtet, die gewünschten Änderungen vorzunehmen. Für die Vornahme solcher Änderungen ist im Vertrag eine zusätzliche Frist festzulegen. Das Entgelt für diese Arbeit ist im Gesamthonorar mit eingeschlossen; es ist keine zusätzliche Vergütung geschuldet.

2.5. Wichtige Änderungen

Falls die Produzentin mit dem Drehbuch nicht zufrieden ist, obschon die vertraglichen Verpflichtungen beidseitig erfüllt worden sind (Drehbuch wie vereinbart geliefert und entsprechend bezahlt), dann muss der Vertrag Lösungen vorsehen, welche es der Produzentin erlauben, über die in Ziff. 2.2 vereinbarten Rahmenbedingungen hinauszugehen. Für einen derartigen Fall stellt der Mustervertrag drei Varianten zur Wahl:

Variante 1: Jegliche Änderungen, auch jene die weiter gehen als in Ziff. 2.2, sind nur im Einverständnis mit der Drehbuchautorin möglich, welche diese Änderungen auch gleich selber vornimmt und für die eine zusätzliche Vergütung geschuldet ist. Wenn sich beide Parteien aber einig sind, kann eine Ko-Drehbuchautorin beigezogen werden (in diesem Fall empfiehlt sich der Abschluss eines Ko-Autoren-Vertrages zwischen allen Beteiligten).

Variante 2: Hier bestimmt die Produzentin, wenn sie das Werk von einer Ko-Drehbuchautorin weiterbearbeiten will. Die Drehbuchautorin hat jedoch ein Mitbestimmungsrecht bei der Auswahl, kann sich aber nicht gegen eine Zusammenarbeit bzw. eine Arbeitsaufteilung wehren. Sämtliche Beteiligten müssen sich über diese weitere Zusammenarbeit einigen. Der Beizug einer Ko-Drehbuchautorin hat auch Auswirkungen auf die finanziellen Ansprüche gemäss Ziff. 4. Ein bereits bezahltes Salär gemäss Ziff. 4.1. verbleibt bei der Drehbuchautorin, da sie die vertraglichen Leistungen bis zu diesem Zeitpunkt erfüllt hat. Da aber der Beizug einer Ko-Drehbuchautorin bei jeder Stufe erfolgen kann, sind die Entschädigungen für die nächsten Stufen neu auszuhandeln.

Variante 3 : Hier kann die Produzentin nicht nur alleine bestimmen, welche Ko-Drehbuchautorin beigezogen werden soll, sie kann auch darüber entscheiden, ob die Zusammenarbeit mit der Drehbuchautorin überhaupt weitergeführt wird. In diesem Fall muss das überarbeitete Werk der

Drehbuchautorin vorgelegt werden, damit diese entscheiden kann, ob sie noch als Autorin genannt werden will (z.B. im Vor- und/oder Abspann).

2.6. Verweigerung der Annahme des Werkes

Nur in zwei Fällen kann die Produzentin die Annahme des Werkes verweigern: Entweder das Werk weist erhebliche qualitative Mängel auf oder aber die vereinbarten Rahmenbedingungen (Ziff. 2.2) sind nicht eingehalten worden.

Will die Produzentin die Annahme und damit den Werklohn teilweise verweigern, hat sie dies innerhalb von 30 Tagen nach Ablieferung mitzuteilen und der Drehbuchautorin eine angemessene Frist zur Nachbesserung anzusetzen. Nach Ablauf der 30-tägigen Frist gilt das Werk als angenommen.

2.7. Aufteilung der Urheberrechtsentschädigungen

Wenn mehrere Drehbuchautorinnen an der Erstellung eines Drehbuchs zusammenarbeiten oder beteiligt sind, wird dringlichst empfohlen, dass sich die Drehbuchautorinnen über die Aufteilung der Urheberrechtsentschädigungen einigen. Diese Aufteilung kann nicht von der Produzentin bestimmt werden, sondern nur aufgrund der Sachlage und dem Ermessen der Drehbuchautorinnen. Der Anteil einer Drehbuchautorin lässt sich nicht nach der Arbeitsquantität beurteilen (im Gegensatz zum Salär), sondern nach dem Dichte des urheberrechtlich relevanten Beitrags am Drehbuch. Nur die Drehbuchautorinnen selber sind in der Lage, die Aufteilung der Urheberrechtsentschädigungen zu bestimmen. Im Konfliktfall könnte ein Richter aufteilen, aber weder die Produzentin noch die Verwertungsgesellschaften dürfen intervenieren. Mangels einer Einigung kann SUISSIMAGE ihr Verteilreglement anwenden und nach Köpfen verteilen.

Falls im Rahmen einer Zusammenarbeit Beratungen oder «Script-Doctors» in Anspruch genommen werden, die lediglich lesen, kritisieren und Empfehlungen abgeben, ohne aber selber am Werk zu schreiben, so sind entsprechende «Script-Consulting»-Verträge abzuschliessen, welche den Anspruch auf Urheberrechte ausschliessen.

3. Rechte am Werk

Umschreibung der zweiten Leistung der Drehbuchautorin: die Übertragung der Rechte.

3.1. Gewährleistung

Die Produzentin erhält aufgrund dieser Bestimmung die Sicherheit, dass nicht Dritte an dem von ihr erworbenen Drehbuch Rechte geltend machen.

Stellt sich nachträglich heraus, dass die Autorin nicht über sämtliche Rechte verfügt und wird die Produzentin in der Folge an der Auswertung des Filmes be- oder gar gehindert, so hat die Autorin für den daraus entstehenden Schaden einzustehen.

3.2. Vorbestehendes Werk

Soll das zu schaffende Werk auf einem vorbestehenden Werk (z.B. Roman oder Novelle) beruhen, so hat die Produzentin sich um die entsprechenden Stoffrechte zu kümmern. Falls die Drehbuchautorin diese Rechte einbringt, ist eine andere Regelung nötig. Auch im Falle des Beizugs einer Co-Autorin durch die Produzentin hat diese über einen entsprechenden Vertrag die erforderlichen Rechte erwerben. Falls daher von Anfang an eine Co-Autorenschaft vorgesehen ist, bedarf dies einer entsprechenden Regelung, indem die Hauptautorin oder aber die Produzentin vertraglich von der Co-Autorin die Rechte erwirbt.

3.3. Änderungen am Drehbuch

Hier geht es um Fälle, wo gewisse Szenen aus logistischen oder anderen praktischen Gründen nicht genau nach Drehbuch gedreht werden können.

3.4. Regie

Sollte bereits feststehen, wer Regie des Filmes führen wird, insbesondere aber dann, wenn die Drehbuchautorin selbst Regie führen wird, gilt es dies hier festzuhalten, um spätere Probleme zu vermeiden. Eine aussenstehende Drittperson, die für die Regie vorgesehen ist, kann selbstverständlich durch diesen Vertrag nicht gebunden werden.

3.5. Rechteübertragung

Neben der persönlichkeitsrechtlichen Komponente hat das Urheberrecht vermögensrechtliche Aspekte. Es steht dabei für eine Vielzahl verschiedener Befugnisse, die einzeln oder zusammen, hinsichtlich der Art und der Anzahl der Nutzung, sowie territorial und zeitlich begrenzt oder unbegrenzt übertragen werden können. Deshalb werden im Vertrag die Rechte zu erwähnen, welche übertragen werden sollen und jene, die bei der Drehbuchautorin verbleiben.

Die Rechteübertragung erfolgt unter "Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte". Unter diesen sogenannten Urheberpersönlichkeitsrechten versteht man etwa das Recht auf Namensnennung und den Schutz vor Verstümmelung des Werkes. Diese Rechte verbleiben immer beim Urheber.

Die Rechteübertragung unter Vorbehalt der einer Urheberrechtsgesellschaft abgetretenen Rechte oder Vergütungsansprüche bedeutet, dass die Drehbuchautorin keine Rechte der Produzentin übertragen kann, welche sie bereits gemäss Mitgliedervertrag einer Urheberrechtsgesellschaft anvertraut hat. Dazu gehören die Rechte, welche der obligatorischen Kollektivverwertung unterliegen (Kabelweitersenderecht, die Leerträgervergütung, Vermietentschädigung). Diese Ansprüche können nur über eine Urheberrechtsgesellschaft geltend gemacht werden und werden deshalb kollektiv verwertet. Gleichzeitig bestimmt das Gesetz, dass die Urheber und Urheberinnen bei der Verteilung solcher Entschädigungen, unabhängig von der vertraglichen Regelung mit der Produzentin, angemessen zu beteiligen sind.

Im Rahmen der freiwilligen Kollektivverwertung können die betroffenen Rechte (Senderecht, VOD-Rechte) an die Produzentin übertragen werden, die Drehbuchautorin hat aber Anspruch auf eine Vergütung von der Urheberrechtsgesellschaft.

Die Rechteübertragung kann zeitlich und territorial begrenzt werden, es ist aber empfehlenswert, wenn die Rechte gebündelt, zeitlich und weltweit beim Produzenten sind, um eine bestmögliche und uneingeschränkte Auswertung zu garantieren.

Die Drehbuchautorin überträgt in dieser Ziffer der Produzentin jene Rechte, welche für die Auswertung des Films notwendig sind. Die im Vertrag aufgeführten Nutzungsrechte sind im wesentlichen aus der gesetzlichen Bestimmung übernommen (Art. 10 Abs. 2 des Schweizerischen Urheberrechtsgesetz):

a) das zu schaffende Werk ist ein Drehbuch, nicht ein Film

Die anschliessend aufgeführten Rechte betreffen das «verfilmte» Drehbuch :

b) z.B. das Recht, einzelne Szenen herauszuschneiden

c) Übersetzung der Dialoge der Drehbuchautorin

d) Herstellung von Kopien in allen Formaten

e) Verkauf, Vermieten, Ausleihen, Abgeben dieser Träger oder Kopien

f) Vorführen des Films auf diverse Leinwandformate und den Films online ins Internet stellen (u.a. VOD)

g) diese Rechte werden kollektiv von der Urheberrechtsgesellschaften verwaltet, nicht aber die Vorführung

h) es kann präzisiert werden, zu welcher Art von Werbung für welche Produkte (Merchandising) die Produzentin berechtigt ist

i) z.B. die Herausgabe einer DVD, zusammengestellt mit verschiedenen Ausschnitten aus diversen Filmen

j) z.B. die Verwendung von Filmstills für die Werbung oder für das Bonusmaterial auf einer DVD

3.6. Begleitpublikationen zum Film, Bühnenstücke etc.

Hier gibt es zwei Varianten, entweder verbleiben die Rechte Begleitpublikationen zum Film sowie die Rechte auf der Grundlage des Werks und der Produktion Bühnenspiele, Theaterstücke, Radiohörspiele und Hörbücher herzustellen etc. bei der Drehbuchautorin oder sie werden der Produzentin übertragen (in diesem Fall ist eine separate Entschädigung geschuldet, siehe Ziff. 4.4.)

3.7. Remake

Hier sind zwei Varianten vorgesehen: Entweder bleibt das Remake-Recht bei der Drehbuchautorin (bisherige Regelung) oder es wird an die Produzentin übertragen (in diesem Fall ist eine separate Entschädigung zu vereinbaren, siehe Ziff. 4.5.).

3.8. Nicht genannte Rechte

Sämtliche Rechte, die nicht explizit übertragen werden, verbleiben bei der Drehbuchautorin.

3.9. Keine Pflicht zur Verfilmung

Die Produzentin ist weder verpflichtet, das Drehbuch zu verfilmen, noch den Film in allen möglichen Formen auszuwerten. Hat die Produzentin aber auch nach einer zu bestimmenden Frist noch nicht mit den Dreharbeiten begonnen, so fallen die mit diesem Vertrag übertragenen Rechte entschädigungslos an die Drehbuchautorin zurück (die Drehbuchautorin behält die in Ziff. 4.1 festgelegte Vergütung). Sie kann das Drehbuch nun für andere Zwecke verwenden, z.B. an einer anderen Produzentin verkaufen. Selbstverständlich ist auch in diesem Fall die Festlegung einer andern Frist möglich; wichtig ist indessen, dass die Frage der Nichtrealisierung des Filmes überhaupt geregelt wird.

3.10. Nennung

Wer Urheber eines Werkes ist, hat Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft. Dies äussert sich im Recht auf Namensnennung. Dementsprechend hat die Drehbuchautorin das Recht, im Zusammenhang mit dem Filmwerk, das auf ihrem Drehbuch beruht, in branchenüblicher Art und Weise genannt zu werden. Die vorgeschlagene Regelung gilt als Beispiel. Eine weitergehende Präzisierung ist möglich. Auf jeden Fall wird empfohlen, die Nennung im Vor- und Nachspann vorher zu regeln und diesen Artikel in Bezug auf allfällige Koautorinnen zu ergänzen. Empfehlenswert ist, die Art und Weise der Nennung (in den besonderen Bestimmungen am Schluss) detailliert zu umschreiben.

Im Falle wichtiger Änderungen am Drehbuch durch eine Drittperson (Ziff. 2.5, Variante 2), kann die Autorin entscheiden, ob ihr Name genannt werden darf oder nicht.

3.11. Rechterückfall bei Nichtbezahlen

Hier wird der Fall geregelt, bei welchem die Produzentin die fälligen Vergütungen nicht bezahlt. Hat diese trotz schriftlicher Fristansetzung ein Jahr danach immer noch nicht bezahlt, fallen die Rechte an die Drehbuchautorin zurück. Im Falle einer Uneinigkeit über die Annahme der Endfassung ruht diese Frist, ebenfalls wenn ein Mediationsverfahren gemäss Ziff. 5.5. durchgeführt wird.

3.12. Rechteübertragung an Dritte

Die Produzentin kann sämtliche Rechte an Dritte übertragen, z.B. an eine andere Produzentin. Sie muss dies aber schriftlich mitteilen. Die Drehbuchautorin kann diese Übertragung nicht verhindern, die Produzentin haftet aber solidarisch, wenn z.B. die neue Produzentin ihren Verpflichtungen nachkommen sollte.

4. Vergütung

Umschreibung der Leistung der Produzentin: Zahlung einer Vergütung.

4.1. Honorar

Die Vergütung umfasst sowohl ein «Salär» für das Schreiben des Drehbuchs, wie auch ein «Preis» für die Rechteabgeltung. Die Höhe des Honorars und die Auszahlungsstufen können frei bestimmt werden. Die Stufen sollten aber mit Ziff. 2.3. des Vertrages abgestimmt sein. Zusätzliche Auslagen (Spesen) sind separat aufzuführen.

4.2. Succès Cinéma-Guthaben

Verfügt die Drehbuchautorin über Succès Cinéma-Guthaben beim Bundesamt für Kultur (BAK), so kann sie den Betrag definieren, den sie im Rahmen dieser Drehbuchtätigkeit bei diesem neuen Filmprojekt direkt vom BAK beziehen will.

4.3. Urheberrechtsentschädigungen

Die Drehbuchautorin erhält Urheberrechtsentschädigungen ihrer Urheberrechtsgesellschaft von dieser direkt ausbezahlt und zwar aufgrund der entsprechenden Verteilreglemente. Für die Rechte, welche der obligatorischen Kollektivverwertung unterstellt sind, versteht sich das von selbst (Weitersendung, Privatkopie, Sendeempfang, Schulische Nutzung).

Diese Verteilreglemente sehen mitunter vor, dass Urheber nur partizipieren, wenn im Vertrag mit der Produzentin ausdrücklich festgehalten ist, dass ein Anspruch auf die entsprechenden (Senderechts-) Entschädigungen beim Urheber verblieben ist (in Frankreich „clause de réserve“ genannt). Für die Drehbuchautorin ist daher die entsprechende Vertragsbestimmung sehr wichtig. Es handelt sich hier um die Senderechte, welche sich die Drehbuchautorin explizit im Vertrag mit der Produzentin vorbehalten muss. Diese Bestimmung ist sehr wichtig für die Drehbuchautorinnen, es gilt deshalb nicht bloss zu prüfen, ob diese „clause de réserve“ im Vertrag steht, sondern auch die Verwertungsgesellschaft aufgeführt ist, der sie angehört. Wichtig ist auch, dass die Liste der Länder, in welchen die Senderechte verwaltet werden, komplett ist. Die Frage, ob eine Drehbuchautorin Senderechtsentschädigungen über eine Urheberrechtsgesellschaft direkt ausbezahlt erhält oder nicht, ist auch für die Festlegung der von der Produzentin geschuldeten Vergütung wesentlich und dort allenfalls zu berücksichtigen.

Die gleiche Regelung gilt auch für das zeitlich und örtlich unabhängige Zugänglichmachen des Werks (VoD) in jenen Ländern, in denen diese Rechte üblicherweise über Verwertungsgesellschaften abgegolten werden.

4.4. Beteiligung an weiteren Auswertungserlösen

Hat die Drehbuchautorin Variante 2 in Art. 3.6. (Begleitpublikationen, Bühnenspiele, Theaterstücke, Radiohörspiele und Hörbücher) gewählt, so hat sie Anspruch auf eine prozentuale Beteiligung an den Nettobeträgen.

4.5. Beteiligung bei Remake etc.

Hat die Drehbuchautorin Variante 2 in Art. 3.7. gewählt, so hat sie Anspruch auf eine Beteiligung. Unterschieden wird, ob die Produzentin das Remake selber vornimmt oder diese Rechte weiterverkauft.

4.6. Beteiligung an den übrigen Auswertungserlösen

Die Drehbuchautorin hat Anspruch auf eine Beteiligung an den übrigen Auswertungserlösen, welche nicht separat im Vertrag geregelt sind (vgl. Ziff. 4.3. ff.). Der vorliegende Vertrag bietet drei verschiedene Varianten an.

Die Variante 1 geht davon aus, dass der Film voll ausfinanziert ist und sieht vor, dass nur folgende Abzüge vorgenommen werden können:

- ausgewiesene Kosten für Kopie, Untertitelung und Synchronisation;
- ausgewiesene Kosten für Transport, Versicherungen usw.;
- ausgewiesene Kosten für Verleih usw.;
- ausgewiesene Aufwendungen für Festivalbetreuung;
- Abzug für Urheberrechtsentschädigung zu Gunsten der Produktion;
- 25% Verkaufskommission, wenn der Verkauf durch die Produzentin erfolgt.

Andere Abzüge sind nicht erlaubt, selbst wenn der Film nicht ausfinanziert sein sollte oder die Produzentin gegenüber Dritten Rückzahlungspflichten hat. Es handelt sich hier um eine Art „Bruttoerlösbeteiligung“. Die prozentuale Beteiligung der Drehbuchautorin wird in der Regel tiefer sein, als bei der Variante 2.

Bei der Variante 2 kommt es nur zu einer Erlösbeteiligung, wenn die Nettoeinnahmen insgesamt den ungedeckt gebliebenen Produktionskostenanteil übersteigen. Als ungedeckt gebliebene Produktionskosten zählen die direkt investierten Eigenmittel des Produzenten und auch Rückstellungen des Produzenten. Hingegen fallen Succès Cinéma-Gelder, welche für diese Produktion bezogen wurden, nicht darunter. Succès Cinéma-Gelder sind ebenfalls Subventionen und sind in diesem Kontext keine Eigeninvestitionen des Produzenten. In Variante 2 sollen aber Beteiligungen von Investoren abzugsberechtigt sein, sofern diese vertraglich eine vorrangige Rückzahlungspflicht haben. Darunter fallen können auch Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber der Zürcher Filmstiftung, dem TPF, aber auch gegenüber dem Koproduktionspartner SRG. Diese müssen aber explizit aufgeführt werden, damit sie als Investitionen vorabzugsberechtigt sind. Die prozentuale Beteiligung der Drehbuchautorin wird in der Regel höher sein, als bei der Variante 1.

Die Variante 3 ist eine Art "Bonus-Modell", bei welchem die Drehbuchautorin fixe Beträge pro Kinoeintritt bzw. pro verkaufter DVD erhält oder einfach einen "Bonus" ab einer bestimmten Anzahl Eintritte im Kino. Hier entfallen aufwändige Abrechnungen, die Kinoeintritte in der Schweiz sind von allen Beteiligten öffentlich via Pro Cinema einsehbar. Variante 3 ist nicht als Zusatz zu den Varianten 1 und 2 gedacht, sondern als eine eigenständige Form der Erlösbeteiligung. Die Variante 3 ist eher bei kommerziell und auf Erfolg ausgerichteten Filmprojekten zu empfehlen.

4.7. Das Buch zum Film

Ein sogenanntes Buch zum Film verdankt einen allfälligen Erfolg gegebenenfalls primär dem Film. Aus diesem Grunde soll die Produzentin an den Erlösen aus diesem Erfolg beteiligt sein.

4.8. Prämien und Preise

Die klare Regelung, wem Prämien und Preise zustehen, ist von ganz entscheidender Bedeutung. Dabei ist es den Parteien selbstverständlich wiederum freigestellt, wie sie diese Frage regeln. Oft wird bei Preisen die Aufteilung gleich durch die Vergabestelle vorgenommen. Hier stellt sich die Frage, ob die Bestimmung im Vertrag vorgeht.

4.9. Rechnungslegung

Die Drehbuchautorin hat ein Recht auf eine Abrechnung über die erzielten Ausgaben und Einnahmen. Überdies hat die Drehbuchautorin oder eine von ihr beauftragte Treuhandstelle das Recht, Einsicht in Bücher und Belege zu nehmen. Ergibt die Überprüfung, dass die Abrechnung 5% und mehr von der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautoren geschuldeten Beteiligung abweicht, so gehen die Kosten der Treuhandstelle zu Lasten der Produzentin.

5. Weitere Bestimmungen

5.1. Gegenseitige Unterstützung

Das gegenseitige Zurverfügungstellen von Unterlagen kann etwa in einem Prozess der einen Partei gegen einen Dritten von Bedeutung sein.

5.2. Änderungen

5.3. Teilweise Ungültigkeit

Diese Bestimmung ist ohne praktische Bedeutung, steht aber trotzdem stets in den Verträgen.

5.4. Ergänzendes Recht

Artikel 363 ff. des Obligationenrechtes befassen sich mit dem Werkvertrag. Für alle Situationen, für die der vorliegende Vertrag keine Regelung vorsieht, werden daher die entsprechenden gesetzlichen Regelungen beigezogen.

5.5. Mediationsklausel

Ein gütliche Einigung ist einem Gerichtsverfahren vorzuziehen. Die Verbandssekretariate und SUISSIMAGE beraten sie gerne diesbezüglich.

5.6. Gerichtsstand

Mit dem Gerichtsstand ist der Ort des Gerichtes gemeint, vor dem die Parteien im Falle von Streitigkeiten ihre Ansprüche vortragen beziehungsweise sich verteidigen müssen. Eine gütliche Einigung ist jedoch jedem Prozess vorzuziehen. Die Verbandssekretariate und SUISSIMAGE helfen Ihnen gerne weiter.

Januar, 2012